

Blut, die Milchbrand=Jauche zc. verunreinigt wurden, wenn diese Flüssigkeiten vielleicht schon mehr oder weniger angetrocknet sind, erst mit Wasser aufzuweichen, sodann aber, und jedenfalls, mit Salpetersalzsäure oder unverdünnter Seifensiederlauge zu übergießen, bevor zu der strengsten allgemeinen Desinfektion dieser Lokalien nach §. 11. 7.) geschritten wird. Der Puz und das Holzwerk in denselben ist jedenfalls zu erneuern.

Zu den mit besonderer Sorgfalt und Strenge nach §. 12. ferner zu desinfizierenden Effekten gehören die Decken, womit die Thiere bedeckt gewesen, alle sonstige Stall-Utensilien, desgl. die Instrumente und anderweitigen Geräthe, welche bei der Kur gebraucht worden sind. Werthlose Gegenstände dieser Art, wie z. B. gebrauchte Haarseile, Leder aus den gelegten Fontanellen und dergl., sind hinlänglich tief zu vergraben oder sonst zu vernichten.

Auch die mit der Wartung von dergleichen Thieren beschäftigt gewesen Personen haben sich selbst, namentlich Gesicht und Hände, so wie die etwa bei dieser Gelegenheit verunreinigten Kleidungsstücke zc., dem §. 10. ad 3. und §. 12. vorgeschriebenen Reinigungsverfahren und zwar in der strengeren Form zu unterwerfen.

Wenn ein Mensch durch Ansteckung von milchbrandigen Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise erkrankt ist, so müssen nach Beendigung der Krankheit die während derselben von ihm benutzten Lokalien, seine Betten, Bettzeug, Wäsche und Kleidungsstücke, so wie überhaupt sämtliche Effekten, welche er entweder an sich getragen oder auch nur mehr oder weniger berührt hat, gleichfalls dem strengeren Desinfektionsverfahren (nach §§. 11. 12. u. folg.) unterworfen werden. Alles, was zum Reinigen und Verbinden von dergleichen Kranken gebraucht worden, ist ohne Verzug zu vernichten; ihre Ausleerungen, namentlich ausgebrochene Materien, etwa gelassenes Blut zc., sind unter Beobachtung der §. 12. ad 3. c. für die Ausleerungen angegebenen Vorsichtsmaßregeln fortzuschaffen u. s. w. — Selbst die Leichen von dergleichen Personen sind nach der §. 10. ad 4. gegebenen Vorschrift zu behandeln, so wie endlich auf diejenigen Individuen, welche mit dem Kranken oder seiner Leiche beschäftigt gewesen sind, das §. 25. in dieser Hinsicht bei der Wasserfcheu Gesagte seine Anwendung findet.

#### §. 27.

##### 13) Bei dem Rogz und Wurm.

Für die Desinfektion der Gegenstände, welche mit rogz oder wurmkranken Thieren, besonders deren Absonderungen, in Verührung gewesen sind, namentlich: der Ställe und ihres Inhalts, der Stall-Utensilien, Decken, Geschirre zc., gilt (einschließlich der jedenfalls auch hier nothwendigen Erneuerung des Puzes und Holzwerks in den Ställen) alles dasjenige, was §. 26. hinsichtlich derselben Gegenstände beim Milchbrande gesagt worden ist. — Personen, welche dergleichen Thiere vor deren Abddung gewartet, haben sich gleichfalls in der dort angegebenen Art zu reinigen.

Eben so findet in Fällen, wo Menschen in Folge der Ansteckung durch Rogz oder Wurmgift erkrankten, Alles in Bezug auf die Desinfektion für Fälle von Erkrankungen an der schwarzen Blatter im §. 26. Gesagte seine Anwendung.